

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Söhrewald

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in der Sitzung am xx.xx.xxxx folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Söhrewald beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	65,00 €
für den zweiten Hund	92,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 690,00 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den xx.xx.xxxx

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

Michael Steisel, Bürgermeister